



MAG. NORBERT DARABOS
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG UND SPORT

S91143/37-PMVD/2009

22. April 2009

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

XXIV. GP.-NR
1065 /AB
23. April 2009
zu 1025 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Öllinger, Freundinnen und Freunde haben am 23. Februar 2009 unter der Nr. 1025/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Interne Revision" gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 bis 3, 5 bis 9:

Die vom Rechnungshof vorgebrachten Überlegungen sind in der Revisionsordnung berücksichtigt. Zu diesen Fragen verweise ich auf die als Beilage angeschlossene „Revisionsordnung“ meines Ressorts.

Zu 4:

Die Gruppe Revision besteht aus zwei Revisionsabteilungen. Von den 17 systemisierten Arbeitsplätzen sind alle besetzt (1/VerwGrp MBO1/7, 1/VerwGrp MBO1/6, 1/VerwGrp MBO1/5, 1/VerwGrp A1/4, 3/VerwGrp MBO1/3, 4/VerwGrp A1/3, 1/VerwGrp MBO2/8, 2/VerwGrp MBO2/7, 1/VerwGrp A2/7, 2/VerwGrp A3/2).

Norbert Darabos

Verlautbarungsblatt I

des

Bundesministeriums für Landesverteidigung

Jahrgang 2004

Wien, 23. September

78. Innere Revision und Gebarungskontrolle; Revisionsordnung - Fassung 2003

Erlass vom 6. September 2004, GZ S91505/9-KontrS/2004

Nachstehende Revisionsordnung ersetzt nicht die Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Landesverteidigung, sondern regelt - auf Basis dieser Geschäftseinteilung - die Verfahren und Abläufe bei der Durchführung der Kontrolltätigkeit der Gruppe Innere Revision und Gebarungskontrolle (GrpRev).

1. Aufgaben der Inneren Revision

Die innere Revision ist eine Einrichtung gemäß § 7 Abs. 4 Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 in der geltenden Fassung.

GrpRev unterstützt den Bundesminister in seiner Leitungsfunktion durch Überwachung der gemäß Geschäftseinteilung festgelegten Fach- und Prüfungsbereiche hinsichtlich deren Effektivität und Effizienz und berichtet über die Prüfungsergebnisse. Darüber hinaus berät sie die Fachbereiche.

GrpRev wirkt in Ausübung der inneren Revision zur Erreichung der Ressortziele mit. Sie überwacht die Wahrung der Gebarungsgrundsätze und die Sicherung der Vermögenswerte in dem sie gezielt beobachtet, ob in den Verwaltungsprozessen die Grundsätze von Ordnungsmäßigkeit und Zweckmäßigkeit, sowie von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden.

GrpRev hat die übertragenen Aufgaben als begleitende Kontrolle (Prävision) und als nachgängige Prüfung (Revision) in Form von Einzelfallprüfungen- oder Systemrevisionen zu vollziehen. Die begleitende Kontrolle von Großprojekten und die Überwachung der Auftragsvergabe sind schwergewichtsmäßig durchzuführen.

2. Organisatorischer Wirkungsbereich

Der organisatorische Wirkungsbereich erstreckt sich auf die Zentralstelle und auf die nachgeordneten Dienststellen und Einrichtungen im In- und Ausland.

3. Sachlicher Aufgabenbereich

Die Revision wird grundsätzlich in Form der ergebnisorientierten und der verfahrensorientierten Revision durchgeführt.

Die ergebnisorientierte Revision befasst sich mit den Ergebnissen der Aufgaben des jeweiligen Fach- und Prüfbereiches hinsichtlich der Zielkonformität, die verfahrensorientierte Revision mit der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verfahrens an sich.

Der sachliche Aufgabenbereich erstreckt sich auf die Begleitende Kontrolle (Prävision) und die Nachgängige Prüfung (Revision).

VBl. I Nr. 78/2004

3.1 Begleitende Kontrolle (Prävision)

durch Kontrolle der Aufgabenerfüllung in allen Planungs- und Realisierungsphasen, sowie Ausarbeitung von Optimierungs- und Rationalisierungsvorschlägen beim Prozess der Streitkräfteplanung/-entwicklung, einschließlich des dazugehörigen Kontrollsystems, insbesondere durch:

- 3.1.1 Überwachung der Einhaltung der Vergabe- und Beschaffungsnormen;
- 3.1.2 Prüfung der Vergabe von Großaufträgen; (Aufträge für materielle und immaterielle Leistungen mit einem Bestell- bzw. Auftragswert von über 75.000 € einschließlich Umsatzsteuer.)
- 3.1.3 Beratende Mitwirkung an der Planung und Realisierung von Großprojekten; (Vorhaben, das zu seiner Verwirklichung einen größeren Zeitraum erfordert und Gesamtkosten von mehr als 7 Mio € incl. Ust verursacht.)
- 3.1.4 Beratende Mitwirkung bei der Erstellung von Beschaffungsprogrammen und Finanzierungsplänen
- 3.1.5 Beratende Mitwirkung bei der Erlassung von wichtigen Organisationsmaßnahmen und Verfahrensvorschriften
- 3.1.6 Mitwirkung an Kontrollmaßnahmen der GrpKontr

3.2 Nachgängige Prüfung (Revision)

Überwachung der Einhaltung der Rechtmäßigkeit, der Gebarungsgrundsätze, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, insbesondere durch

- 3.2.1 Prüfung der Organisationseinrichtungen sowie des Personaleinsatzes nach den Gebarungsgrundsätzen;
- 3.2.2 Prüfung der Auswirkungen der im Ressortbereich erlassenen allgemeinen Dienstanweisungen;
- 3.2.3 Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens;
- 3.2.4 Erarbeitung von Rationalisierungsvorschlägen und Vorschlägen zur Verbesserung der Aufbau- und Ablauforganisation;
- 3.2.5 Zusammenfassende Behandlung der Einschau-, Tätigkeits- und sonstigen Berichte des Rechnungshofes;
- 3.2.6 Beratung bei den Schlussfolgerungen aus den Berichten des Rechnungshofes auf Ersuchen der nach der Geschäftseinteilung dazu zuständigen Organisationseinheiten.

4. Grundsätzliche Bestimmungen

- 4.1 Der Geschäftsbereich der sonstigen Kontrolleinrichtungen (GrpKontr, Buchhaltung) sowie die allen Vorgesetzten obliegende Verpflichtung, in ihrem Dienstbereich die Dienst- bzw. Fachaufsicht auszuüben, bleibt unberührt.
- 4.2 Prüfungsorgane der GrpRev sind bei Vollziehung ihrer Aufgaben befugt, Weisungen zu erteilen, sofern diese für die Durchführung der Revision notwendig sind.
- 4.3 GrpRev ist befugt in Vollziehung ihrer Aufgaben, unmittelbar mit den Verwaltungseinrichtungen bzw. einzelnen Organwaltern zu verkehren. Sie hat uneingeschränktes aktives und passives Informationsrecht und ist weiters befugt, alle Diensträumlichkeiten und Anlagen zum Zwecke der Erhebung vor Ort zu betreten.
- 4.4 Erforderlichenfalls ist GrpRev befugt externe Gutachter zur Unterstützung der Aufgabenbesorgung in Anspruch zu nehmen.
- 4.5 Für die Tätigkeit der GrpRev im Rahmen der begleitenden Kontrolle hat der Ltr GrpRev unmittelbar dem Bundesminister zu berichten.
- 4.6 Die zuständigen Vorgesetzten haben die auf Grund der Kontrolltätigkeiten festgestellten Unzukömmlichkeiten unverzüglich abzustellen.

5. Durchführungsbestimmungen für die begleitende Kontrolle (Prävision)**5.1 Zweck und Ziel der begleitenden Kontrolle**

Die begleitende Kontrolle hat etwaige Unzukömmlichkeiten bei der Besorgung von Verwaltungsaufgaben hintanzuhalten, unerwünschte und schädliche Entwicklungen, die auf Nichtbeachtung der Gesetze, Verwaltungsnormen und Gebarungsgrundsätze zurückzuführen sind, schon im Entstehen aufzuzeigen, sodass frühzeitig Maßnahmen zu deren Abstellung von den Entscheidungsträgern gesetzt werden können. Bei Projekten deren Realisierung sich über größere Zeiträume erstreckt, ist die begleitende Kontrolle jeweils am Ende eines in sich abgeschlossenen Projektabschnittes, jedoch noch vor wichtigen Teilentscheidungen, durchzuführen

VBl. I Nr. 78/2004

- 5.2 **Prüfungsdurchführung**
Die Auswahl des zu prüfenden Gegenstandes und die Methodik der Ausübung der Kontrolltätigkeit liegen im Ermessen des Ltr GrpRev, sofern der Leiter der Kontrollsektion oder der Bundesminister nichts anderes bestimmen.
- 5.3 **Bearbeitungsfrist**
Bei den der begleitenden Kontrolle unterliegenden Gebarungsfällen ist GrpRev für die Bearbeitung im allgemeinen ein Zeitraum von 14 Tagen einzuräumen.
- 5.4 **Prüfungsergebnis**
Die Ergebnisse der begleitenden Kontrolle, soweit sie Auffassungsunterschiede beinhalten, sind aktenkundig zu machen. Diese Ergebnisse können in Form von Einsichtsbemerkungen, Feststellungen, kritischen Analysen, Berichten, Stellungnahmen, Empfehlungen, Einwänden, Vorschlägen oder Informationen festgehalten werden und sind den betroffenen Dienststellen zur Kenntnis zu bringen.
- 5.5 **Herstellen des Einvernehmens**
- 5.5.1 Soweit die durch GrpRev schriftlich ergangenen Prüfungsergebnisse Einwände enthalten oder die Vorschläge von der beabsichtigten Vorgangsweise der überprüften Dienststelle abweichen, hat diese dazu schriftlich Stellung zu nehmen und das Geschäftsstück im Einsichtsverkehr der GrpRev neuerlich vorzuschreiben.
- 5.5.2 Bei Nichtbeachtung der Einwände der GrpRev oder bei unzulänglicher Aufklärung des Sachverhaltes ist der zuständige Vorgesetzte in Kenntnis zu setzen. Kann ein direktes Einvernehmen nicht hergestellt werden, ist das Einvernehmen in der Hierarchie herzustellen. Sollte eine solche Bereinigung des Auffassungsunterschiedes nicht zustande kommen, ist die Entscheidung des Bundesministers einzuholen.
- 5.5.3 Bei unwesentlichen Mängeln oder im Falle leicht behebbarer Formmängel hat GrpRev durch einen abschließenden Hinweis im Geschäftsstück „der Aktenlauf wird nicht unterbrochen“ oder eine Gegenäußerung wird nicht erwartet“ einer Verzögerung des Aktenlaufes vorzubeugen.
- 5.6 **Verantwortlichkeit**
Die klare Trennung von begleitender Kontrolle und und Verwaltungsvollzug erfordert es, dass Kontrollorgane nicht vollziehend am Verwaltungsprozess teilnehmen. Ungeachtet der Ansicht GrpRev bleibt daher die ungeteilte Verantwortlichkeit der nach der Geschäftseinteilung zuständigen Entscheidungsträger unberührt.
GrpRev ist daher auch verhalten, zur Unterstützung der Entscheidungsträger im Einzelfall nach Möglichkeit alternative Lösungsvorschläge aufzuzeigen.
6. **Durchführungsbestimmungen für die nachgängige Prüfung (Revision)**
- 6.1 **Zweck und Ziel der Revision**
Bei der kritischen Prüfung festgelegter Organisationseinrichtungen sowie von bereits abgeschlossenen Gebarungshandlungen ist rückschauend die Einhaltung der Gesetze, Verwaltungsnormen, Vorschriftsgemäßheit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie die Erfüllung vorgegebener Zielvorstellungen zu beurteilen. Gegebenenfalls sind die Fehlerquellen aufzuzeigen und Lösungsvorschläge zu erarbeiten, damit sie bei künftigen Gebarungshandlungen und Verwaltungsabläufen vermieden werden.
- 6.2 **Revisionstätigkeit**
Die Revision kann als Systemrevision oder als Ordnungsmäßigkeitsprüfung in Form von kommissionellen oder Einzelprüfungen erfolgen, wobei den Kontrollerfordernissen des Ressorts Rechnung zu tragen ist.
- 6.3 **Auslösung der Revision**
Die Revision wird ausgelöst
- 6.3.1 auf Grund der Jahresplanung, die von der GrpRev für das Folgejahr zu erstellen und dem Bundesminister zur Genehmigung vorzulegen ist;

VBl. I Nr. 78/2004

- 6.3.2 auf Weisung des Bundesministers, der auch die Prüfung anderer dem sachlichen Aufgabenbereich nicht unterliegender Angelegenheiten anordnen kann;
- 6.3.3 in begründeten Anlassfällen auf Antrag des Ltr GrpRev durch den Leiter der Kontrollsektion.
- 6.3.4 auf Ersuchen als Einzelkontrolle durch den Ltr GrpRev.
Ein Revisionsauftrag für den Bereich des Abwehramtes und Heeres-Nachrichtenamtes bedarf der Genehmigung des Bundesministers.
- 6.4 Prüfungsauftrag
Für jede Prüfung ist ein schriftlicher Prüfungsauftrag zu erstellen (**Beilage 2**), der die zu prüfende Dienststelle, den Zweck und den Umfang der Prüfung und den voraussichtlichen personellen und zeitlichen Aufwand zu enthalten hat. Dieser ist vom Ltr GrpRev zu fertigen und dem Kommandanten bzw. Leiter der geprüften Dienststelle vorzuweisen.
- 6.5 Prüfungsdurchführung
Die Prüfungsdurchführung richtet sich nach dem Prüfungsauftrag und ist der zu prüfenden Dienststelle anzukündigen. Die Prüfungstätigkeit soll nach Möglichkeit den Ablauf der Geschäfte im Prüfbereich nicht beeinträchtigen und ist vertraulich abzuwickeln.
- 6.5.1 Vorankündigung
Die Vorankündigung hat bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten und wenn der Revisionszweck dadurch vereitelt würde, zu entfallen.
- 6.5.2 Einführungsgespräch
Mit dem Kommandanten/Leiter der zu prüfenden Dienststelle oder in begründeten Fällen mit dessen Vorgesetzten soll vor einer Prüfungshandlung ein Einführungsgespräch geführt werden.
- 6.5.3 Prüfungshandlungen
Die Prüfungshandlungen sind soweit wie möglich an Ort und Stelle vorzunehmen. Die Prüfung hat den IST-Zustand zu erfassen und diesen mit dem SOLL-Zustand zu vergleichen.
Der SOLL-Zustand ist entweder vorgegeben und als solcher kritisch zu beurteilen oder bei Fehlen modellhaft zu entwickeln. Der vorgefundene Sachverhalt ist unter Berücksichtigung aller wesentlichen Zusammenhänge kritisch zu analysieren und zu bewerten.
- 6.5.4 Unterlagen
Im Falle der vorherigen Übermittlung eines Prüfungsprogramms sind die darin angeforderten Unterlagen zum gesetzten Termin bereitzustellen bzw. zu übermitteln.
- 6.5.5 Schlussbesprechung
Möglichst unmittelbar nach Abschluss der Prüfung ist die geprüfte Dienststelle über das wesentliche Prüfungsergebnis zu informieren. Es ist ihr Gelegenheit zu geben, zu dem Prüfungsergebnis Stellung zu nehmen.
- 6.5.6 Prüfungsbericht
Das Ergebnis der Prüfung und insbesondere die nicht abklärbaren Auffassungsverschiedenheiten und Abweichungen vom SOLL-Zustand sind in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen. Dieser ist den betroffenen Dienststellen direkt zur Stellungnahme zu übermitteln.
- 6.5.7 Stellungnahmeverfahren
Die betroffenen Dienststellen haben zum Prüfungsbericht innerhalb einer angemessenen, jedoch sechs Wochen nicht übersteigenden Frist schriftlich Stellung zu nehmen. In der Stellungnahme ist eine vom Prüfungsbericht abweichende Meinung zu den konkreten Prüfungspunkten ausführlich und schlüssig zu begründen. Bei Abänderungs- oder Ergänzungsvorschlägen zum Prüfungsbericht hat die geprüfte Dienststelle diese konkret zu formulieren. Die Stellungnahme ist der GrpRev von den betroffenen Dienststellen direkt zu übermitteln.
- 6.5.8 Endbericht
Nach Vorliegen der Stellungnahme(n) ist durch GrpRev ein Endbericht zu erstellen. In diesen haben die Inhalte der Stellungnahmen einzufließen. Auffassungsverschiedenheiten sind darzustellen. Der Endbericht ist dem Bundesminister vorzulegen, sowie in weiterer Folge dem GStbChef bzw. dem Leiter der Zentralsektion zu übermitteln.

VBl. I Nr. 78/2004

6.6 Nachrevision (Follow-up-Prüfung)

Es liegt im Ermessen des Ltr GrpRev, innerhalb einer angemessenen Frist nach Vorlage des Endberichtes eine Nachrevision durchzuführen. Diese hat sich grundsätzlich auf die Einhaltung der im Revisionsbericht ausgesprochenen Empfehlungen und die Behebung aufgezeigter Mängel zu beschränken. Nachrevisionen erstrecken sich auch auf Berichte des Rechnungshofes. Die Berichte über Nachrevisionen sind wie Prüfungsberichte zu behandeln.

7. Dokumentation und Informationsaustausch**7.1 Jahresbericht**

GrpRev hat aus den im Zuge der begleitenden Kontrolle und der nachgängigen Revisionstätigkeit gewonnenen Erkenntnissen die wesentlichen Fakten und Ergebnisse in einem Jahresbericht zusammenzufassen, der bis 31. März des Folgejahres dem Bundesminister über den Sektionsleiter vorzulegen ist.

7.2 Austausch von Berichten

Zur Koordinierung und Verbesserung der Effizienz des Kontrollsystems im Ressortbereich haben GrpRev, GrpKontr und Buchhaltung ihre Überwachungsfeststellungen, soweit sie von gemeinsamem Interesse sind, nach Ermessen des jeweiligen Leiters oder auf Ersuchen auszutauschen.

Die Leiter der Kontrolleinrichtungen können zu Dienstgesprächen, die gemeinsame Probleme betreffen, einberufen und die Bildung gemischter Prüfungsteams anregen.

7.3 Aufbewahrungszeit

GrpRev hat alle mit einer Überprüfung im Zusammenhang stehenden Geschäftsstücke sieben Jahre vom Zeitpunkt des Abschlusses der Prüftätigkeit gerechnet, und, soweit es sich um die Kontrolle langfristiger Projekte handelt, sowie die Endberichte 15 Jahre aufzubewahren.

8. Wertgrenzen

8.1 Die Geschäftsstücke, von der begleitenden Kontrolle unterliegenden Beschaffungsvorhaben, sind ab einer Wertgrenze von € 75.000 einschließlich Umsatzsteuer „vor Genehmigung“ der zuständigen Revisionsabteilung vorzuschreiben. Darüber hinaus sind alle Beschaffungsakte ab einer Wertgrenze von € 24.000 bis € 75.000 einschließlich Umsatzsteuer „vor Hinterlegung“ der zuständigen Revisionsabteilung zum Zweck der stichprobenweisen Überwachung unter Anschluss einer Auftragskopie vorzuschreiben.

Werkverträge über Gutachten, Projektvorhaben, Forschungsaufträge und sonstige geistige Leistungen, sowie Verträge über den Erwerb, die Veräußerung, die Belastung, den Tausch oder die Schenkung von unbeweglichem Bundesvermögen, die unentgeltliche Übereignung von beweglichem Bundesvermögen, der Abschluss und die Kündigung von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen bzw. deren Verlängerung, sind der zuständigen Revisionsabteilung in jedem Fall „vor Genehmigung“ vorzuschreiben.

8.2 Für Bauvorhaben gelten folgende Regelungen:

Der generelle Einleitungsakt „Neubau- und Rahmenprogramm“ ist „vor Genehmigung“ der GrpRev vorzuschreiben.

Der begleitenden Kontrolle unterliegende Bauvergaben sind ab einer Wertgrenze von € 144.000 einschließlich Umsatzsteuer für materielle Leistungen und ab einer Wertgrenze von € 12.000 für immaterielle Leistungen „vor Genehmigung“ der zuständigen Revisionsabteilung vorzuschreiben. Darüber hinaus sind alle Bestellakte ab einer Wertgrenze von € 75.000 bis € 144.000 einschließlich Umsatzsteuer „vor Hinterlegung“ der zuständigen Revisionsabteilung zum Zweck der stichprobenweisen Überwachung unter Anschluss einer Vergabeermächtigungskopie und einer Kopie des Anbotsschreibens vorzuschreiben.

8.3 Die Abteilungen, Gruppen und Stäbe der Zentralstelle und die nachgeordneten Dienststellen haben dafür Sorge zu tragen, dass sowohl die Mitwirkung als auch die Information der GrpRev durch entsprechende Einsichtsvorschreibungen sichergestellt wird.

VBl. I Nr. 78/2004

9. Außerkraftsetzung:

Der Erlass vom 14. November 2003, GZ 91505/15-KontrS/2003, VBl. I Nr. 97/2003 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

2 Beilagen

Begriffsbestimmungen

Prüfungsauftrag (Muster)

VBl. I Nr. 78/2004

Beilage 1

zu Erlass GZS91505/9-KontrS/2004

Begriffserläuterungen

1. **Überwachung** ist der Sammelbegriff für die Unterbegriffe
 - a) begleitende Kontrolle (Prävision) und
 - b) Revision
- 1.1 **Begleitende Kontrolle (Prävision)** bezweckt das rechtzeitige Erkennen bzw. das Verhindern von Fehlentwicklungen. Sie stellt eine prozessunabhängige Überwachungsmaßnahme dar.
Die begleitende Kontrolle (Prävision) im Sinne der Revisionsordnung wird während des gesamten Vorhabens- oder Projektverlaufes zu vorweg definierten Zeitpunkten („Meilenstein“) am Ende eines in sich abgeschlossenen Vorhabens- oder Projektabschnittes, jedenfalls vor der Entscheidung der zuständigen Linienstelle über den nächsten Vorhabens- oder Projektabschnitt, wirksam.
- 1.2 **Revision** ist der in relativ großen, unregelmäßigen Zeitabständen durch prozessunabhängige Organe vorgenommene Vergleich (Prüfung) des IST-Zustandes mit einem durch vorweg festgelegte Normen beschriebenen SOLL-Zustand. Systemrevision ist die gesamthafte und verfahrensorientierte Prüfung von Prozessen und Strukturen von Organisationseinheiten.
2. **Prüfung** ist die Überwachung durch organisationsunabhängige Organe (Rechnungshof), die ein kritisches Auseinandersetzen mit dem Funktionieren eines Systems und seiner Subsysteme bzw. der ergebnisorientierten Prüfung von Prozessergebnissen und/oder Informationsverarbeitungsvorgängen im bestehenden Organisationsgefüge zum Gegenstand hat.

Einzelfallprüfungen werden im Anlassfall gesondert durchgeführt.
3. **Beratende Mitwirkung** beinhaltet die Kompetenz der GrpRev zur Begutachtung der betreffenden Angelegenheiten im Rahmen der Zuständigkeit, nicht aber ein formelles Mitentscheidungsrecht.
4. **Großaufträge** sind Aufträge für materielle und immaterielle Leistungen mit einem Auftragswert von über 75.000 EURO einschließlich Umsatzsteuer.
5. **Großprojekt** ist ein Vorhaben, das zu seiner Verwirklichung einen größeren Zeitraum erfordert und Gesamtkosten von mehr als 7 Millionen EURO einschließlich Umsatzsteuer verursacht.

VBl. I Nr. 78/2004

Beilage 2

zu Erlass GZ S91505/9-KontrS/2004

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**
*Gruppe Innere Revision
und Gebarungskontrolle*

PRÜFUNGS-AUFTRAG

.....
(Dienstgrad/Amtstitel, Vor- und Zuname)

hat als Organ der Gruppe Innere Revision und Gebarungskontrolle/BMLV
gemäß Anordnung:
bei
(zu prüfende Dienststelle)

als Leiter einer Kommission eine *)
eine Einzel*)

Prüfung durchzuführen.

An dieser Prüfung haben als Prüforgane mitzuwirken:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

Zweck der Prüfung:

Die Prüfung umfasst folgende Sachbereiche:.....

Voraussichtliche Zeitdauer der Prüfung:

Die zu prüfenden Stellen sind verpflichtet, die Organe der Gruppe Innere
Revision und Gebarungskontrolle gemäß Erlass vom
(Revisionsordnung), in Erfüllung ihrer Prüfungstätigkeit umfassend zu
unterstützen.

Wien, am
Für den Bundesminister:
.....

DS

*) Nichtzutreffendes streichen!